

Altersversorgung in Deutschland

ein **Zwei**-Klassensystem

und

ein **Zwei**-Klassenrecht

Die Zukunft der Renten



Altersversorgung: das Zwei-Klassensystem

Altersversorgung in Deutschland

Arbeitnehmer
Renten-
Versicherung

berufsständische
Versorgung

private
Altersversorgung

Beamten-
Versorgung

Gestaltungsfreiheit
des Gesetzgebers
(politische Willkür)

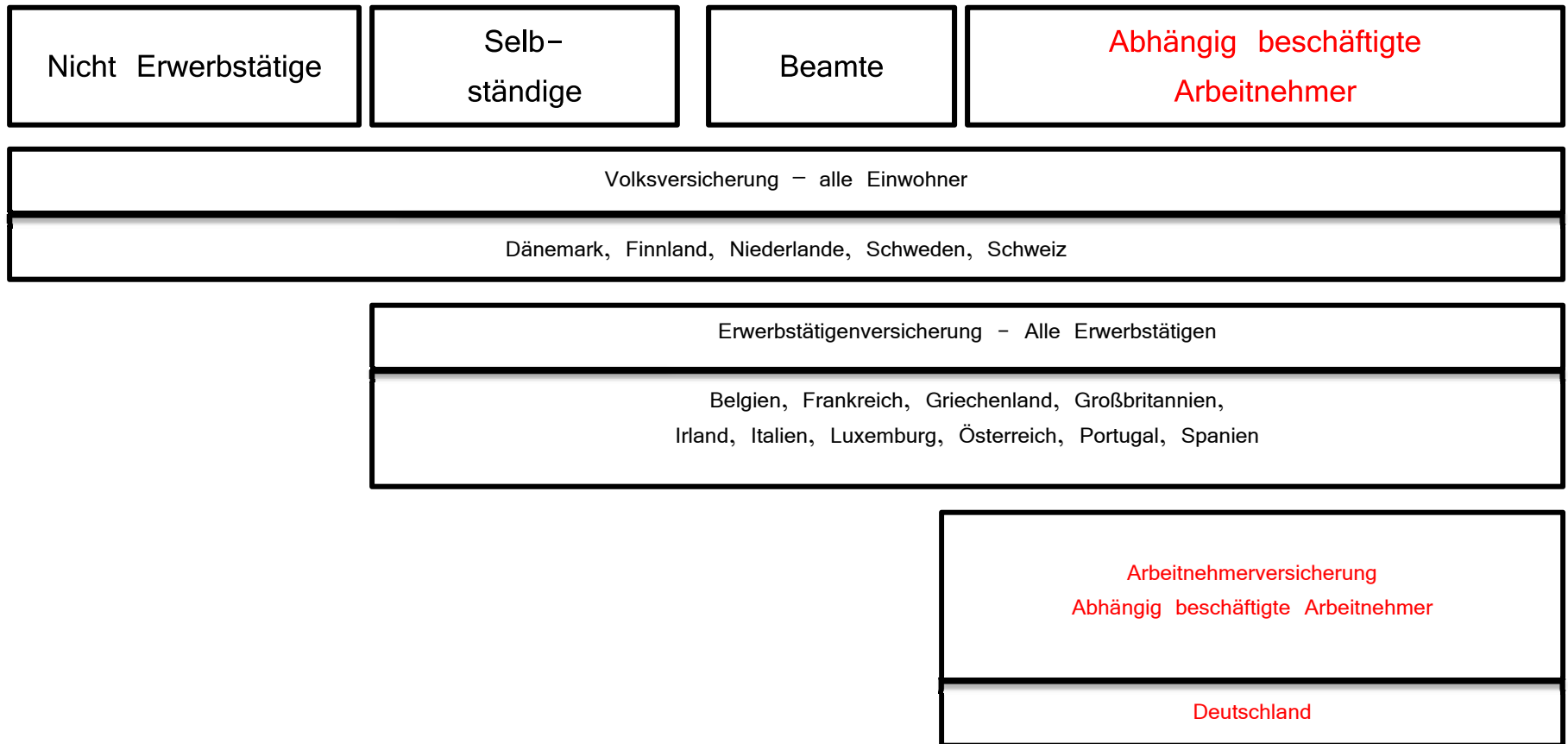
rechtstaatliche Grundsätze und
elementare Grundrechte des GG

Anspruch aus
GG – Art. 33,5

keine angemess.
Altersversorgung

angemessene Altersversorgung

Gesetzliche Rentenversicherung in Europa



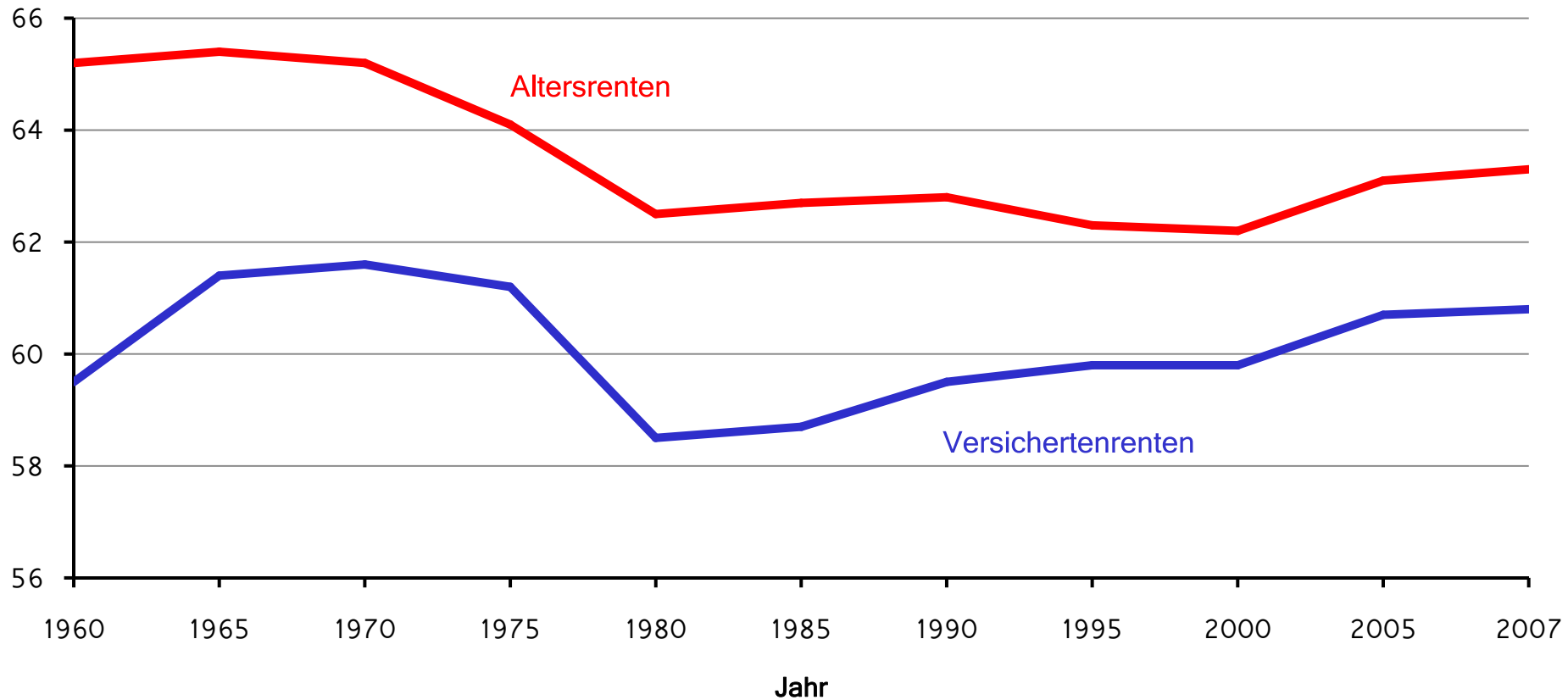
Eingriffe ins Rentenrecht

Zwei Arten von Eingriffen

- Eingriffe bei der Rentenhöhe:
betroffen: Beitragszahler und Rentner
- Eingriffe in das Rentenrecht:
betroffen: nur Beitragszahler

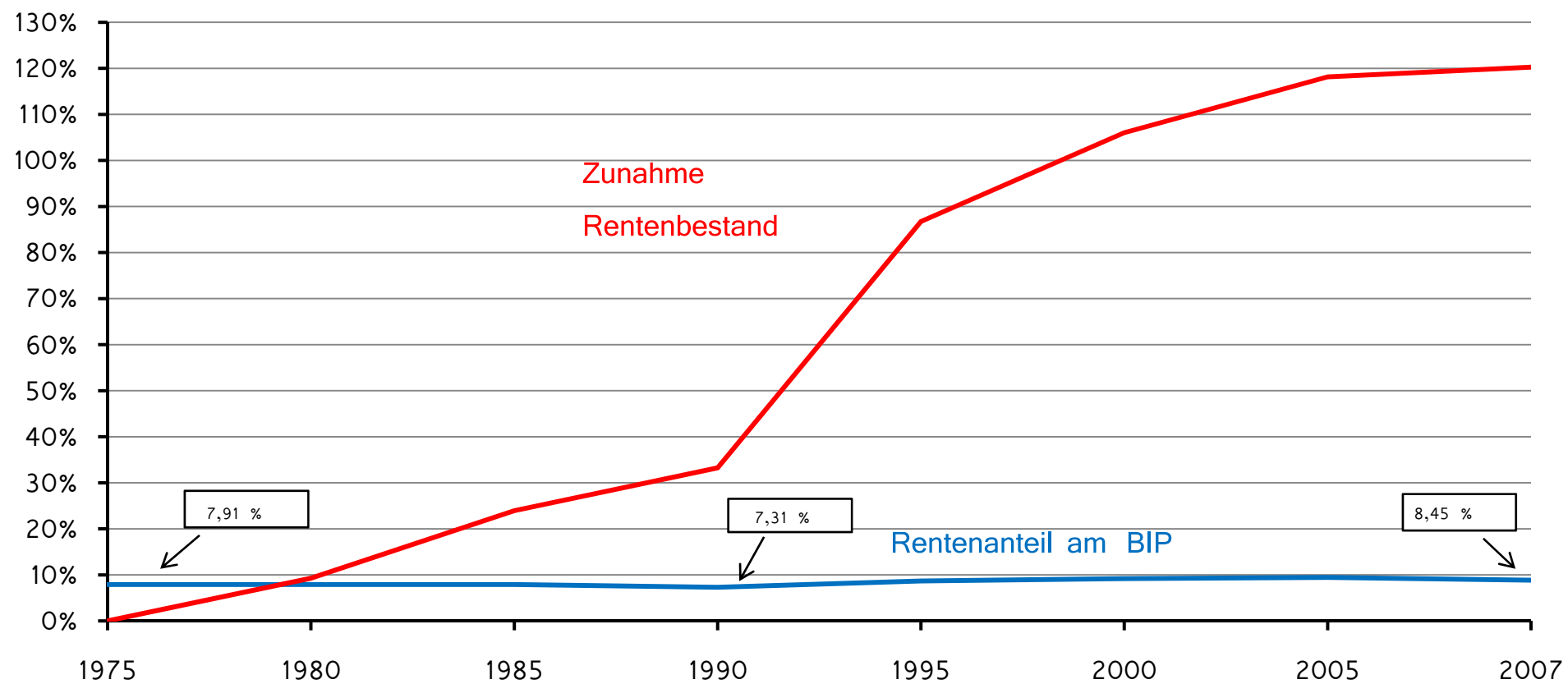
Begründung: Der Beitragszahler erwirbt erst einmal nur Entgeltpunkte, deren Gegenwert unterliegt politischer Beliebigkeit

Rentenzugangsalter – Männer

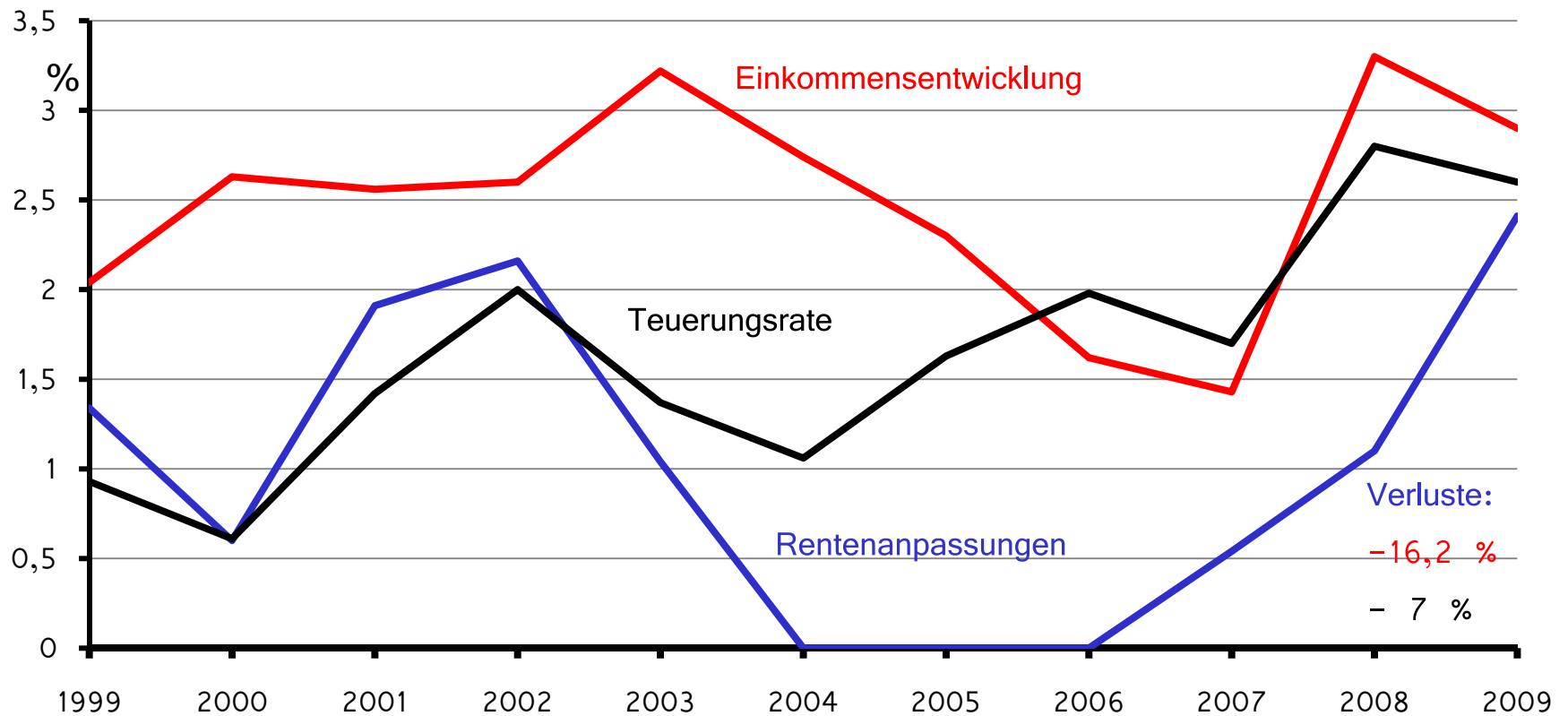


Rentenbestand

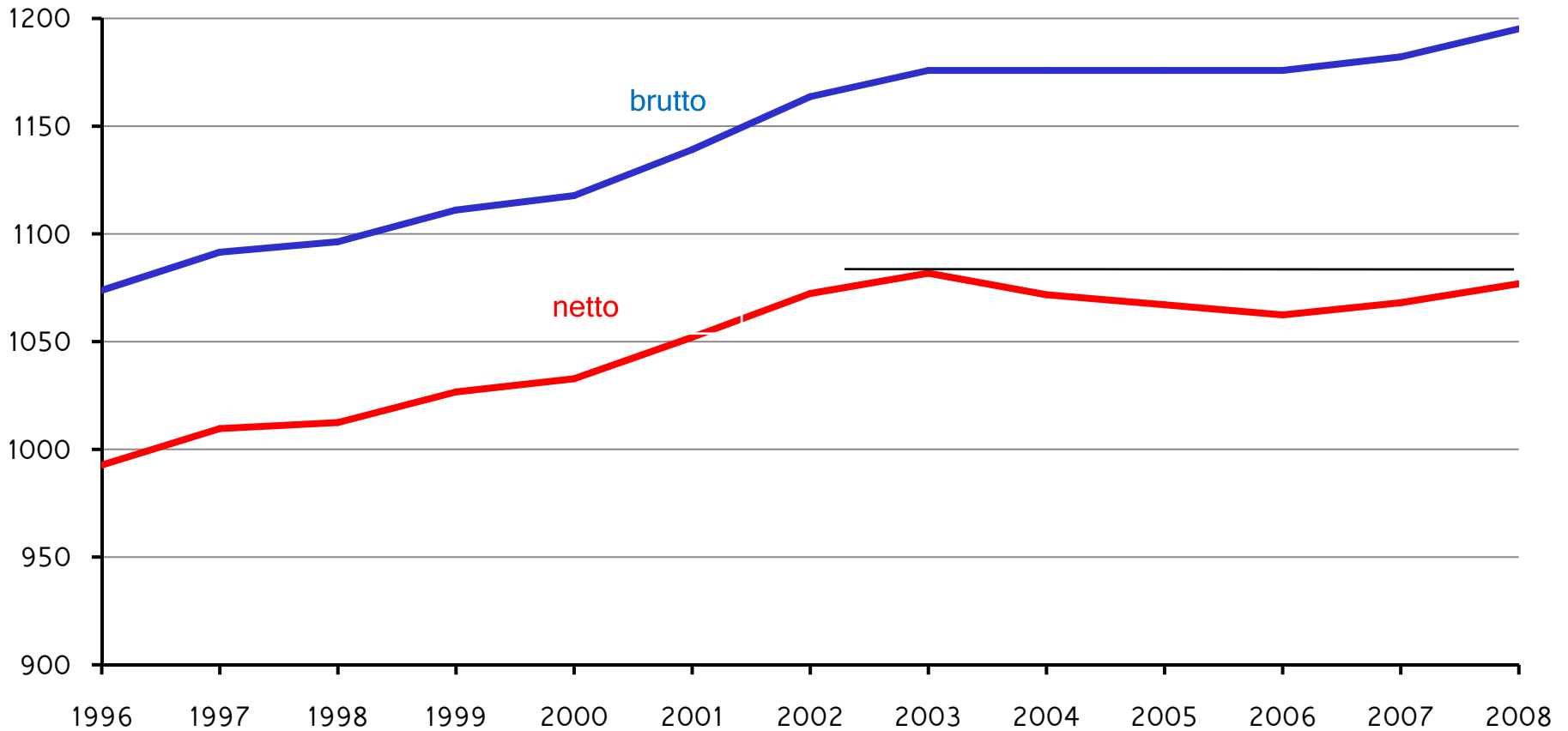
Anteil der Renten am BIP



Entwicklung Verbraucherpreise, Einkommen und Renten

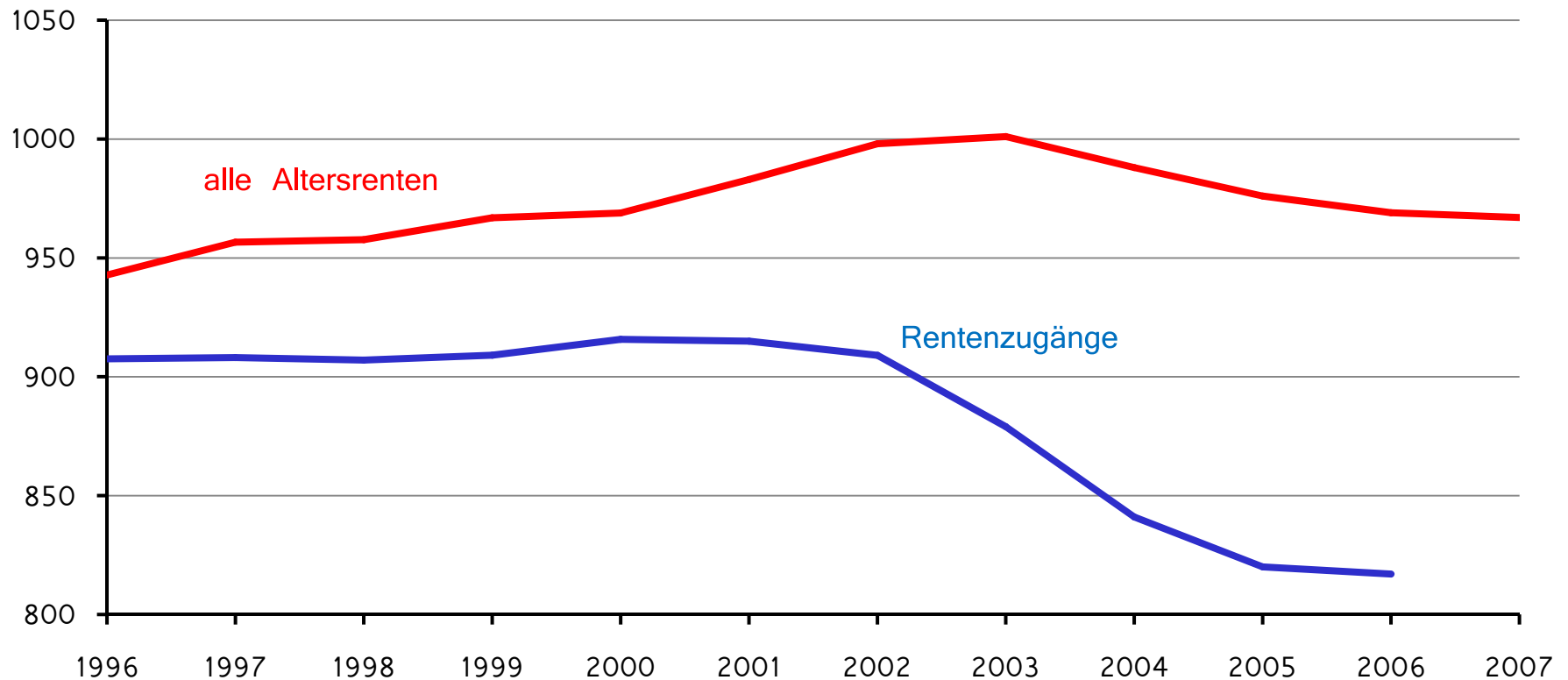


Standardrente



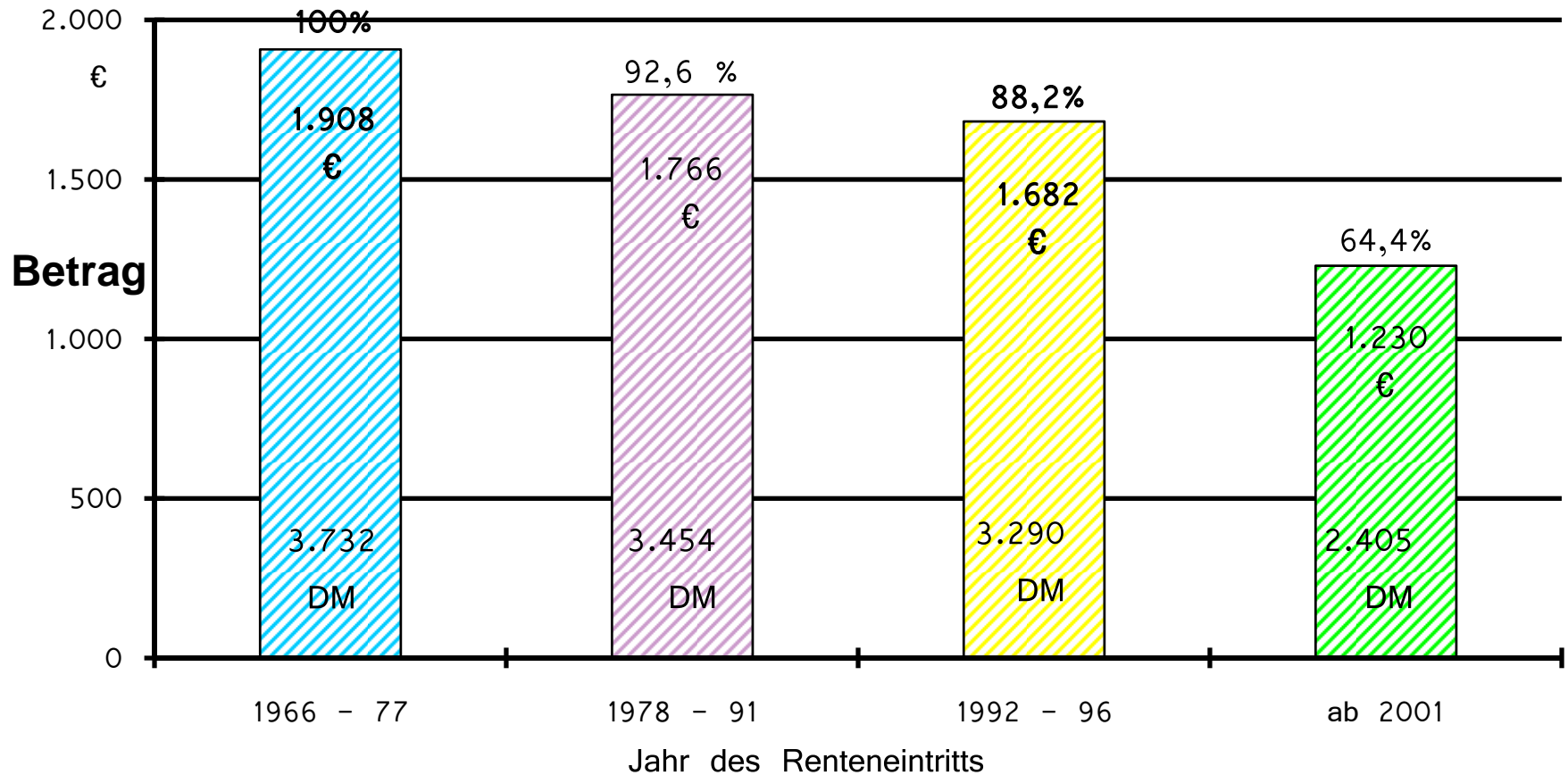
Netto-Altersrenten – (Männer)

durchschnittlicher Zahlbetrag

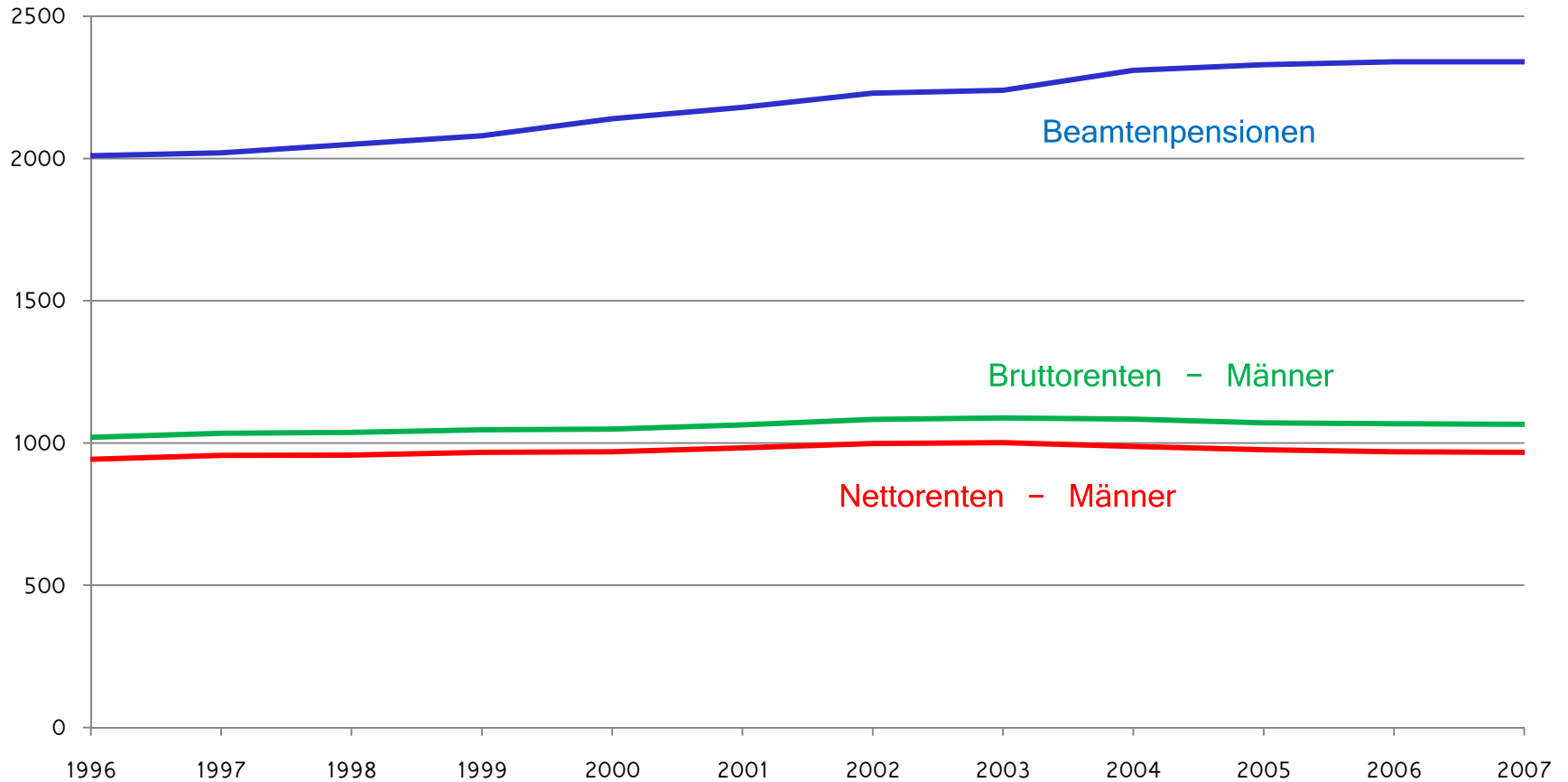


Rentenanspruch

in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts



Einkommensentwicklung



Altersversorgung in Deutschland **Das Zwei-** **Klassenrecht**

- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, zweierlei Recht z.B. bei Anpassungen
- keine Rechtssicherheit für Beitragszahler, rückwirkende Kürzungen von bereits erworbenen Ansprüchen,
- Missbrauch der Beiträge für sogenannte versicherungsfremde Leistungen
- kein Eigentumsschutz

Fremdleistungen

Der Gesetzgeber beschließt Leistungen, die der Sozialver-sicherungsträger zu bezahlen hat, für die aber niemand Beiträge entrichtet.

Fremdleistungen

VDR: Alle Leistungen der Rentenversicherung sind als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind.

Rechtsprechung BVerfG

Soweit zugleich in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. Daher gebührt dem Gesetzgeber auch für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit.

Rechtsprechung BVerfG

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

Rechtsprechung BVerfG

BVerfG am 28.10.94 (1 BvR 1498/94) u.a.

Aus den Grundrechten erfolgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig errichteten Zwangsverbandes auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.

Rechtsprechung BSozG

BSG am 28.01.1998 (B 12 KR 6/97)

Der Gesetzgeber ist durch das Grundgesetz nicht daran gehindert, fast sämtliche dieser Leistungen in der Sozialversicherung vorzusehen, mit der Folge, dass sie durch Beiträge zu finanzieren sind.

.

Im übrigen ist die Höhe des Bundeszuschusses verfassungsrechtlich nicht geregelt. Darüber entscheidet vielmehr der Gesetzgeber im Rahmen seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit.

BVerfG zum Eigentumsschutz

Knüpft der Gesetzgeber an ein bestehendes Versicherungsverhältnis an und verändert er dort begründete Anwartschaften zum Nachteil des Versicherten, so ist ein solcher Eingriff am rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes zu messen; dieser findet für vermögenswerte Güter und damit auch für rentenrechtliche Anwartschaften in Art 14 GG eine eigene Ausprägung.

Ungedeckte Fremdleistungen in der Sozialversicherung

VDR am 21.11.1994	51,1 Mrd. €
SPD am 12.04.1996	57,3 Mrd. €
Bundesregierung am 13.08.2004	52,3 Mrd. €
Böckler-Stiftung 06/2005	83,7 Mrd. €
Sachverständigenrat – 11/2005	65 Mrd. €

Fazit

Die selben Eliten, die das Zwei-Klassen-system geschaffen haben und es rechtfertigen, nehmen für sich selbst selbstverständlich ein höher wertiges Recht in Anspruch. Dagegen haben sie für Arbeit-nehmer und Rentner die politische Beliebigkeit zum Rechtsstaatsprinzip erhoben.

Grundgesetz

Art. 3 Abs. 1 GG:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 19, Abs. 1 GG:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Art. 19, Abs. 2 GG:

In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Art. 20, Abs. 1 GG:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Was kann der Einzelne tun?

Informieren Sie sich und geben Sie die Information weiter an Freunde und Bekannte,

Fragen Sie

- Ihren Abgeordneten, warum er das zulässt
- Ihre Organisation, warum sie nichts dagegen tut, z.B. Partei, Gewerkschaft, VdK, SoVD u.a.

Engagieren Sie sich, damit diese Themen mehr Gewicht bekommen,

Wehren Sie sich gegen diese Ungerechtigkeiten, werden Sie aktiv, z.B. in der ADG.

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.

ADG

www.adg-ev.de

ottow.teufel@t-online.de